

Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 12.03.2013¹

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG am 06.03.2013 die folgende Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.05.2010 (Amtliche Mitteilungen 03/2010, S. 114 ff.) beschlossen.

Abschnitt I

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Teilnahme an den Sitzungen ist bei Vorliegen sachlicher Gründe auch im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung mittels einer von der Universität genehmigten Technik zulässig („zugeschaltete Mitglieder“), sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende zustimmt; in Berufungsverfahren erfolgt die Zuschaltung stets durch Bild- und Tonübertragung. Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Sitzungsdauer sicherzustellen. Der Antrag auf Zuschaltung ist spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden zu stellen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.“

2. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 wird als S. 2 neu eingefügt; die nachfolgenden Sätze werden hochnummeriert:

„Als anwesend gelten auch zugeschaltete Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2.“

3. § 8 Abs. 4 S. 2 wird gestrichen und als neuer § 12 Abs. 4 S. 2 eingefügt.

4. Nach § 12 Abs. 4 S. 2 n.F. (= § 8 Abs. 4 S. 2 a. F.) werden folgende S. 3 und 4 eingefügt:

„Ein zugeschaltetes Mitglied stimmt geheim ab, indem es unverzüglich nach der Sitzung seinen Stimmzettel per Post der oder dem Vorsitzenden schickt (Eingang binnen dreier Tage); die Auszählung der in der Sitzung abgegebenen und der nachträglich eingegangenen gültigen Stimmzettel erfolgt zusammen nach Ablauf von drei Tagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einschließlich der Bekanntgabe des Beschlussergebnisses. Weitere Verfahrenshinweise enthält Anlage 1 zu dieser Ordnung.“

5. Die Allgemeine Geschäftsordnung erhält folgende Anlage:

„Anlage 1 zur Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Verfahrenshinweise zu § 8 Abs. 4: Geheime Abstimmung bei Teilnahme auf dem Wege der Bild- und/oder Tonübertragung

1. Das Risiko, dass der nachträglich per Post versandte Stimmzettel nicht bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums fristgerecht eingehen, trägt das zugeschaltete Mitglied. D.h. verspätet eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Nachträgliche Abstimmung des zugeschalteten Mitglieds auf dem Postweg:

Die zugeschalteten Personen erhalten mit der Genehmigung ihres sog. Zuschaltungsantrages vor der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden auf Wunsch jeweils einen der für die verschiedenen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Stimmzettel nebst einem gesonderten Briefumschlag, so dass die Stimmzettel der zugeschalteten Person bei der nachträglichen Stimmauszählung nicht mehr identifiziert werden können.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind von der zugeschalteten Person in den mitgeschickten anonymen Briefumschlag hineinzugeben und dieser zu verschließen.

Anschließend ist der Briefumschlag von der zugeschalteten Person in einen postgängigen Umschlag zwecks Versendung zu stecken (= wie bei Briefwahl).

Die in der Sitzung abgegebenen Stimmzettel werden ungeöffnet in einem Umschlag von der oder dem Vorsitzenden gesammelt und erst mit den nachträglich eingegangenen Stimmzetteln zusammen geöffnet und ausgezählt.“

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.